

Schulvereinbarung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Anspruchsberechtigte Lehrkräfte gem. § 13 LGG:

- Teilzeitbeschäftigte mit Kindern unter 18 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren oder alleinstehende Lehrkräfte mit pflegebedürftigen Angehörigen
- Vollzeitbeschäftigte mit Kindern unter 18 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen (Gerade für Vollzeitbeschäftigte ist eine gute Zeitstruktur wichtig.)

Rechtliche Grundlagen:

- Grundgesetz (GG Art.3), Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG)
- Landesbeamtengesetz NRW (§ 66 und 67 LBG), Teilzeit Tarifbeschäftigte (BASS 21 – 05Nr. 10.4)
- Schulgesetz (§§ 66 und 68 SchulG), Allgemeine Dienstordnung (§§ 12, 14, 17 ADO)
- Elternzeitverordnung (EZVO), Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FRUrlV NRW)
- Wanderrichtlinien, Mehrarbeitserslass

UV – und Stundenplangestaltung

- Die Schulleitung führt mit den Beschäftigten rechtzeitig vor Schuljahresende ein Gespräch über den Unterrichtseinsatz im neuen Schuljahr oder erfragt die Wünsche schriftlich. Auf Wunsch kann die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) hinzugezogen werden.
- Die Wünsche nach Einsatz in SI und SII werden angegeben.
- Schulleitung, (Abteilungsleitung) oder Fachkonferenzen befragen die Lehrkräfte (schriftlich) zur Unterrichtsverteilung.
- Auch zu individuellen Wünschen zum Stundenplan gibt es eine schriftliche Abfrage. Hier wird auch die Anspruchsberechtigung (s.o.) abgefragt.
- Die AfG arbeitet in enger Kooperation mit der Schulleitung und den Stundenplanverantwortlichen, um auf die Einhaltung der in der LK festgelegten Grundsätze zur Gestaltung des Stundenplans hinzuwirken. Der Stundenplan wird in den letzten zwei Wochen der Sommerferien erstellt.
- Zwingende organisatorische Gründe, die die Umsetzung der Vereinbarungen für Betreuungspflichtige nicht erlauben, werden der Lehrkraft während der Planung der gemeint: Stundenplangestaltung? frühzeitig erläutert. Problemfälle werden mit der Orga besprochen. Ein Ausgleich wird dokumentiert. Jede Lehrkraft gibt diesen Ausgleichwunsch bei der Stundenplangestaltung des kommenden Schuljahres/ Halbjahres bei der Abfrage nach den Stundenplanwünschen an.
- Eine verlässliche langfristige Terminplanung erleichtert es den Lehrkräften, ihren dienstlichen Aufgaben und ihren Betreuungspflichten nachzukommen.
- Alle laufenden zusätzlichen Termine werden unmittelbar in den Terminplan eingetragen.

- Für Sitzungen (Teamsitzungen, Fachkonferenzen, Lehrerkonferenzen), bei denen die Teilnahme der Lehrkräfte verpflichtend ist, ist der Dienstag verbindlich als Konferenztermin festgelegt.

Teilzeitkräfte

- Gewährung von unterrichtsfreien Tagen
 - bei 1/2 Stelle : ein Tag und ein Nachmittag (13 Std)
- wenn aus pädagogischen und organisatorischen Gründen möglich
 - bei 2/3 Stelle : ein Tag oder zwei halbe Tage (17 Std)
 - bei 3/4 Stelle : ein halber Tag (19 Std)
- Die Abwesenheitstage der Teilzeitbeschäftigten wechseln, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung zu erreichen. (eigene Angabe in den Stundepfanwünschen erforderlich)
- Der Dienstag sollte nach Möglichkeit nicht der Abwesenheitstag sein. (Bei Halbtagskräften)
- Wunscharbeitstage können angegeben werden, finden aber nur Berücksichtigung, wenn sie pädagogisch vertretbar sind.
- Alternativ zum Abwesenheitstag können in begründeten Ausnahmefällen auch die Nachmittage entfallen.
- Wahl zwischen festen Zeiten entweder für den Unterrichtsbeginn oder das Unterrichtsende, insbesondere für Alleinerziehende in Absprache mit der Orga-Leiterin. Das kann nur verwirklicht werden, wenn es dadurch nicht zu unzumutbaren Härten von Vollzeit-Lehrkräften führt.
- Wahl zwischen einer Minimierung der Springstunden oder einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenstunden auf die Arbeitstage Alleinerziehende in Absprache mit der Orga-Leiterin.
- Anzahl der Springstunden (nach Möglichkeit):
 - 1/ 2 Stelle : drei Springstunden
 - 2/3 Stelle : vier Springstunden
 - 3/4 Stelle : fünf Springstunden
 - volle Stelle : sechs Springstunden

BU werden nicht als Springstunden gezählt. Als Ausnahme gelten hier Personen, die aufgrund einer entlasteten Funktion oder wegen einer Funktionsstelle mit zusätzlichen Aufgaben betraut sind.

Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten

- Einsatz entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl und verhältnismäßig nicht häufiger als Vollzeitkräfte
- Teilzeitkräfte haben das Anrecht auf Abrechnung aller Mehrarbeitsstunden. (anteilige Besoldung)

Klassenleitung

- Bildung von Klassenleitungsteams bzw. Klassenleitung mit Stellvertretung nach den personellen Gegebenheiten mindesten bis Jg. 7
- Alleinige Klassenleitung bei 1/ 2 oder 2/ 3 Stelle nur auf persönlichen Wunsch

Prüfungen, Lernstandserhebungen ... etc.

- Der Einsatz in der Ko- Korrektur z.B. im Abitur / ZAP 10 oder als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei Prüfungen / Nachprüfungen wird entweder in Anrechnung als Unterricht oder durch Vergabe von Korrekturzeiten verrechnet.

Konferenzen und schulinterne Fortbildungen

Unter Berücksichtigung dienstlicher Belange, insbesondere der Pflicht zur Informationsbeschaffung und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse bzw. der Beschlussfähigkeit des jeweiligen Gremiums

- Langfristige und verbindliche Festlegung und Bekanntgabe der Konferenztermine
- verbindliche Angabe der Dauer der Konferenz und des voraussichtlichen Konferenzendes (Ausnahme: LK)
- Flexible Reaktion auf evtl. Zeitüberschreitungen ist möglich.
- Zeitwächter achten auf die Redezeit.
- zeitlich anteilige Anwesenheit der Teilzeitkräfte bei Konferenzen und Dienstbesprechungen zu vereinbarten Tagesordnungspunkten (Unterscheidung von z.B. pädagogischen oder rein informativen Themen, SI und SII Themen) Ausnahme LK und LBK, flexible Handhabung durch die Einladenden zur DB
- in Ausnahmefällen reduzierte Teilnahme hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen, wenn eine Vertretungsregelung gewährleistet ist, z.B. durch Tandems (Informationspflicht)
- Die Tage für ganztägige schulinterne Fortbildungen wechseln.

Elternsprechtage

- Sprechzeiten aller Lehrkräfte werden mit der Einladung bekanntgegeben.
- Sofern der Sprechtag auf zwei Nachmittage verteilt ist, sind Teilzeitkräfte nur anteilig anwesend.
- Teilzeitkräfte können die Gespräche zwischen Klassenleitung und Co- Klassenleitung aufteilen.
- Es werden zusätzliche Sprechstunden eingerichtet: BU 1

Projektwochen, außerunterrichtliche Veranstaltungen nach Schulprogramm mit der Klasse

- Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen
- Proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten
- Gutschreiben der Mehrstunden auf dem Stundenkonto , Bekanntgabe vorher, nach Absprache anrechenbar, nicht abrechenbar

Schulwanderungen, Klassenfahrten, Exkursionen

- Bereits bei der Genehmigung von Schulfahrten bzw. -wanderungen vereinbart die Schulleitung mit betroffenen Teilzeitkräften schriftlich einen Ausgleich. Gutschrift auf Punktekonto, nach Schuljahresende als Mehrarbeit abrechenbar.
- Sofern Freizeitausgleich nicht möglich ist, wird auf den Anspruch tarifbeschäftigter Kolleg/ innen auf anteilige Vergütung ausdrücklich hingewiesen.
- Freizeitausgleich wird gewährt durch
z.B. keine Vertretung bei Abwesenheit von Abiturkursen, Klassen während des Praktikums u.a.
- Tagesfahrten finden nicht an unterrichtsfreien Tagen statt.

Unterrichtseinsatz

- Drei Unterrichtsnachmittage sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Es soll auf eine gerechte Verteilung des Nachmittagsunterrichts geachtet werden.
- Der Einsatz am Freitagnachmittag sollte nicht in mehreren Halbjahren nacheinander erfolgen. Eigener Hinweis bei Stundenplanwünschen erforderlich
- Nur eine Stunde Unterrichtseinsatz am Tag sollte nach Möglichkeit vermieden werden.